

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

'Quardfeld' Teil IV
Gemeinde Tholey Ortsteil Lindscheid

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 34) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 3.5.1978 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Tholey durch den Herrn Landrat - Kreisbaumeister - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Plan
- 2 Art der baulichen Nutzung laut Plan
- 2.1 Baugebiet
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)
2.1.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2 Baugebiet
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung laut Plan
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
3.2 Grundflächenzahl
3.3 Geschossflächenzahl
3.4 Baumassenzahl
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
5 überbaubare Grundstücksfläche
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche
7 Stellung der baulichen Anlagen
8 Mindestbreite der Baugrundstücke
9 Mindestbreite der Baugrundstücke
10 Mindesthöhe der Baugrundstücke
11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
- 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 12 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
- 13 Fläche für Gemeinbedarf
- 14 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
- 15 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden können, errichtet werden dürfen
- 16 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
- 17 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
- 18 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 19 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- 20 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 21 Versorgungsflächen
- 22 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
- 23 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- 24 öffentliche und private Grünfläche, wie Parkanlagen, Quartiersanlagen, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeparkplätze und Friedhöfe
- 25 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
- 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten
- 27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- 28 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Klein- tierhaltung, wie Ausstellungen- und Zuchtanlagen, Zwingel, Kneipen und dergleichen
- 29 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
- 30 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
- 31 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeitanlagen, Stellplätze und Garagen
- 32 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
- 33 Die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
- 34 Für einzelne Flächen oder für ein Baugebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen als das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- 35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind, entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)

1 entfällt

2 entfällt

Legende:

- Geltungsbereich
- ▨ Bestehende Gebäude
- ▤ Geplante Gebäude
- Vorgeschr. Firstrichtung
- ▬ Bestehende Straßen
- ▬ Geplante Straßen
- ▬ Bestehende Grundstücksgrenze
- ▬ Geplante Grundstücksgrenze
- ▬ Baugrenze
- ▬ Baulinie
- B-Wasserungsrichtung
- Z beschaltzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- ▬ Schutzstreifen für Hochspannungsleitung
- ▬ Geltungsbereich der Bebauungspläne "Quardfeld" Teil II u. III
- ▬ nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgestellt von 17.7.78 bis 17.8.78

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 8.9.78 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Tholey den 26.10.78

gez. Schäfer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken den 2.2.1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

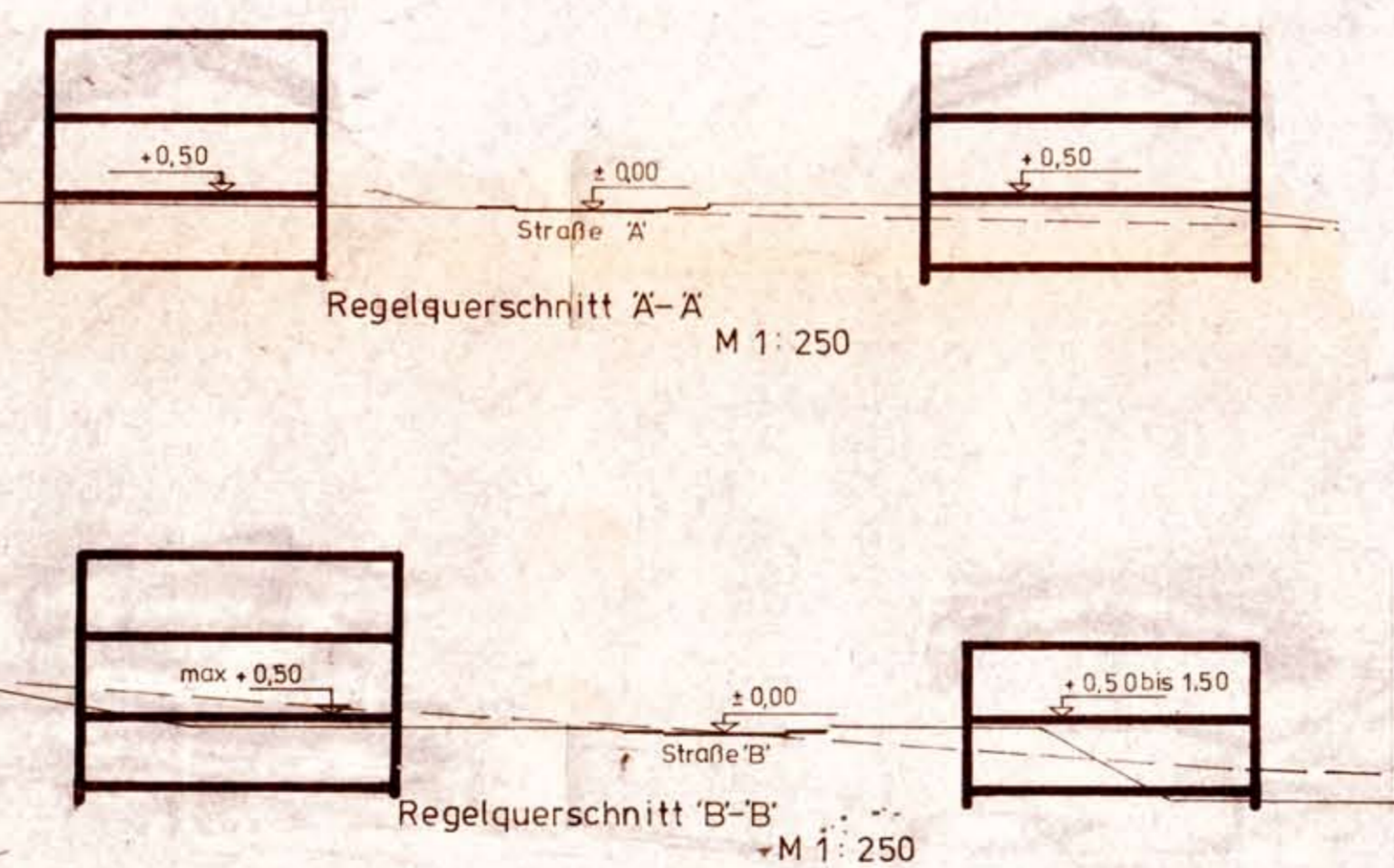
Az. Di6-5071/79 Rh/Be

gez. Würker
Dipl. Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 2.2.1979 wurde am 3.3.1979 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan i. g. H. der Dienstdruck eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tholey den 6.3.1979

gez. Angel
1. Beigeordneter



1. Änderung

Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich umfaßt alle Baugrundstücke westlich der Straße "A". Die Baugrundstücke werden neu aufgestellt. Dieser Neuaufstellung entsprechend werden die überbaubaren Grundstücksflächen neu festgesetzt. Im Bereich der ersten 4 Bauteile, von Süden gesehen, wird der bestehende Geltungsbereich geringfügig reduziert.

Alle übrigen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

Für diese Änderung gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. I S. 2256).

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG am als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte am

Von den betroffenen u. benachteiligten Grundstückseigentümern wurden keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht.

Tholey den

Bürgermeister St. Wendel den 13.4.1984
Kreisbaumeister

Aufstellungsbeschl. d. Plan	Bekanntmachung gem. § 2a Abs. 6	Offenlegung gem. § 2a Abs. 6	Beschl. als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
3.5.1978	vom 17.7.78 bis 17.8.78	8.9.1978	2.2.1979		

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT
PLANUNG

BETR. BEBAUUNGSPLAN "QUARDFELD" TEIL IV M 1:500

GEMEINDE Tholey - LINDSCHEID ANDERUNGEN

BEARB.	GEZ.	ABT. L.	AMTSLEITER
26.3.78	30.3.1978	31.3.78	30.3.78

NRD/AT/AMTSL